



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Hinweise zum Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß den

„Förderkriterien zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen in der Kultur“

Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Förderkriterien enthalten vier Förderlinien:

A. Gefördert werden Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen. (2.1.1 der Förderkriterien)

B. Gefördert werden außerdem Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen. (2.1.2 der Förderkriterien)

C. Gefördert werden innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert. (2.2.1 der Förderkriterien)

D. Gefördert werden auch Aktivitäten gem. 2.2.1 der Förderkriterien von Solo-Selbstständigen, soweit sie wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden. (2.2.2 der Förderkriterien)

Die Förderkriterien gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn sie eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.500 Euro nicht überschreitet. Die Förderung ist außerdem ausgeschlossen, wenn ausschließlich die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen oder das Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern beantragt wird.

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

des Landes Niedersachsen und der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ öffentlich kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“. Dateien mit den Wort-Bild-Marken stellen die Träger der regionalen Kulturförderung, das AEWB sowie das MWK, Referat 33, im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung.

Die ANBest-P vom 01.03.2020 sowie die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 finden Anwendung.

Weitere allgemeine Informationen zu zuwendungsfähigen Ausgaben sind den „Kurzinformationen zur Abrechnung von Landeszuwendungen - Anerkennung von Reisekosten und Belegen –“ zu entnehmen.

Informationen zum EU-Beihilferecht und die Anwendung auf die öffentliche Kulturförderung finden Sie unter:

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kulturforderung/eu_beihilferecht_offentliche_kulturforderung/eu-beihilferecht-und-die-anwendung-auf-die-oeffentliche-kulturfoerderung--127366.html.

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen haben. Mit dem Förderantrag ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen.

Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden. Landesmittel dürfen nur nachrangig oder zur Ko-Finanzierung von Bundesmitteln verwendet werden

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung sowie des MWK bereitgestellt.

Nachfolgenden werden Hinweise zu den vier Förderlinien gegeben.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

A. Kulturelle Veranstaltungen (2.1.1 der Förderkriterien)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Niedersachsen. Dies können juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen sein.

In welchem Umfang und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt in der Regel 100 v. H. der Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Solo-Selbstständige in der Kultur sind Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Veranstaltung aktiv in Erscheinung treten sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung stattfinden kann.

Die Solo-Selbstständigen müssen überwiegend im Bereich der Kultur oder der kulturellen Bildung aktiv sein.

Die Solo-Selbstständigen müssen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum ab März 2020 von pandemiebedingten Einschränkungen (z.B. Einnahmeverluste durch Wegfall von zugesagten Auftrittsmöglichkeiten oder Schließung von Veranstaltungsräumen) betroffen gewesen sein.

Unmittelbar durch den Vertragsabschluss verursacht, sind das Honorar für Künstler, die im Zuge der Veranstaltung aktiv werden, sowie das Honorar für andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung stattfinden kann. Darüber hinaus sind insbesondere Reise- und Übernachtungskosten sowie GEMA und KSK erfasst. Auch die Anmietung von Technik kann im Einzelfall erfasst sein.

Die Förderung laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten sowie Folgekosten und Investitionen ist ausgeschlossen.

Die Verträge müssen die Verpflichtung der Solo-Selbstständigen beinhalten, an Vorbereitung und / oder Durchführung kultureller Veranstaltungen mitzuwirken.

Die Veranstaltungen können in allen kulturellen Sparten stattfinden.

Sie müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Zuwendung beträgt für jeden Antragsteller höchstens 30.000 Euro. Jeder Antragsteller



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

darf höchstens drei Anträge stellen, dabei darf die Höchstsumme insgesamt nicht überschritten werden.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular;
- Projektbeschreibung (max. 6 Seiten), in der u.a. darzulegen ist, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die öffentliche Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe stattfindet;
- Kosten- und Finanzierungsplan, der neben der beantragten Förderung und den zuwendungsfähigen Ausgaben auch die Einnahmen und weiteren Ausgaben des Vorhabens darstellt;
- Entwürfe der unterschriftsreifen Verträge, die angemessene Honorare der Solo-Selbstständigen vorsehen. Honorare für die Mitwirkung in einer kulturellen Veranstaltung in Höhe von mehr als 2.000,- Euro gelten in der Regel nicht als angemessen. Für die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Honoraren über 2.000 EUR bedarf es einer eingehenden Begründung;
- Erklärung des Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen.

Wo wird der Antrag gestellt und wer ist die Bewilligungsstelle?

Bewilligungsstellen sind die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, Regionalverband Harz). Diese führen die Förderung in eigener Zuständigkeit durch. Ein Verzeichnis der Träger, an die der Antrag zu richten ist, ist als Anlage beigefügt. Zudem sind die Kontaktdaten unter dem folgenden Link <http://www.allvin.de/> zu finden.

Falls ein Antragsteller einen Antrag stellen möchte, der die Zuständigkeit mehrerer Träger der regionalen Kulturförderung betrifft, so wird der Antrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, gerichtet.

In welcher Form wird der Antrag gestellt?

Das ausgefüllte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Es ist mit allen Anlagen per Post direkt an die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu senden.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Gibt es einen Antragstichtag?

Ein Antragsstichtag ist nicht vorgesehen. Anträge können bis zum 28.02.2021, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel, gestellt werden.



B. Kulturelle Bildung (2.1.2 der Förderkriterien)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Niedersachsen. Dies können juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen sein.

In welchem Umfang und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt in der Regel 60 v. H. der Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Solo-Selbstständige in der Kultur sind Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Aktivität der kulturellen Bildung aktiv in Erscheinung treten sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Aktivität der kulturellen Bildung stattfinden kann. Die Solo-Selbstständigen müssen überwiegend im Bereich der Kultur oder der kulturellen Bildung aktiv sein.

Die Solo-Selbstständigen müssen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum ab März 2020 von pandemiebedingten Einschränkungen (z.B. Einnahmeverluste durch Wegfall von zugesagten Auftrittsmöglichkeiten oder Schließung von Veranstaltungsräumen) betroffen gewesen sein.

Unmittelbar durch den Vertragsabschluss verursacht, sind das Honorar für Künstler, die im Zuge der Veranstaltung aktiv werden, sowie das Honorar für andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung stattfinden kann. Darüber hinaus sind insbesondere Reise- und Übernachtungskosten sowie GEMA und KSK erfasst. Auch die Anmietung von Technik kann im Einzelfall erfasst sein.

Die Förderung laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten sowie Folgekosten und Investitionen ist ausgeschlossen.

Die Verträge müssen die Verpflichtung des Solo-Selbstständigen beinhalten, an Aktivitäten der kulturellen Bildung mitzuwirken. Die Verträge müssen eine Mindestlaufzeit von 4 Monaten haben.

Die Aktivitäten der kulturellen Bildung müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Zuwendung beträgt für jeden Antragsteller höchstens 30.000 Euro. Jeder Antragsteller darf höchstens drei Anträge stellen, dabei darf die Höchstsumme insgesamt nicht



überschritten werden.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular;
- Projektbeschreibung (max. 6 Seiten), in der u.a. darzulegen ist, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Aktivität der kulturellen Bildung stattfindet;
- Kosten- und Finanzierungsplan, der neben der beantragten Förderung und den zuwendungsfähigen Ausgaben auch die Einnahmen und weiteren Ausgaben des Vorhabens darstellt;
- Entwürfe der unterschriftsreifen Verträge, die angemessene Honorare der Solo-Selbstständigen vorsehen. Zeitstundensätze in Höhe von mindestens 35,- Euro gelten in der Regel als angemessen;
- Erklärung des Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen.

Ist der Antragsteller eine nach dem NEBG anerkannte Einrichtung, ist ein Kosten-/Finanzierungsplan vorlegen, aus dem auch hervorgeht, dass ohne die beantragte Förderung eine Durchführung der Veranstaltung (objektiv) nicht möglich wäre. Ein Vergleich, mit welchen Einnahmen und Ausgaben ohne die besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie (Hygienekonzept, räumliche Bedingungen, andere Nachfragesituation pp.) hätte gerechnet werden dürfen, ist ebenfalls beizufügen.

Wo wird der Antrag gestellt und wer ist die Bewilligungsstelle?

Bewilligungsstellen außerhalb der Erwachsenenbildung sind die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, Regionalverband Harz). Diese führen die Förderung in eigener Zuständigkeit durch. Ein Verzeichnis der Träger, an die der Antrag zu richten ist, ist als Anlage beigefügt. Zudem sind die Kontaktdaten unter dem folgenden Link <http://www.allvin.de/> zu finden.

Falls ein Antragsteller einen Antrag stellen möchte, der die Zuständigkeit mehrerer Träger der regionalen Kulturförderung betrifft, so wird der Antrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, gerichtet.

Bewilligungsstelle für die Anträge im Bereich der Erwachsenenbildung ist die vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Einverständnis mit dem Dachverband der Erwachsenenbildung



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

mit Verwaltungsaufgaben betraute Stelle Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstr. 16, 30161 Hannover.

In welcher Form wird der Antrag gestellt?

Das ausgefüllte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Es ist mit allen Anlagen per Post direkt an die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung bzw. im Bereich der Erwachsenenbildung an die Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung zu senden.

Gibt es einen Antragstichtag?

Ein Antragsstichtag ist nicht vorgesehen. Anträge können bis zum 28.02.2021, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel, gestellt werden.



C. Innovative Projekte (2.2.1 der Förderkriterien)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen. Dies können juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen sein.

In welchem Umfang und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt in der Regel 90 v. H. der Ausgaben für das innovative Projekt (zuwendungsfähige Ausgaben).

Die Zuwendung beträgt für jeden Antragsteller höchstens 30.000 Euro und kann nur einmal beantragt werden.

Mit dieser Förderung werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert, die unter Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern der jeweiligen Sparten bzw. Kunstvermittlerinnen und Kunstvermittlern der jeweiligen Sparten entstehen. Es erfolgt keine Förderung von Wiederaufnahmen und Wiederholungen bereits stattgefundener kultureller Aktivitäten.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular;
- Projektbeschreibung (max. 6 Seiten), in der u.a. die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit den aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen deutlich wird;
- Kosten- und Finanzierungsplan, der auch dokumentiert, dass mit dem beantragten Projekt überwiegend die Aktivitäten von Solo-Selbstständigen finanziert werden.

Solo-Selbstständige in der Kultur sind Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge des Projekts aktiv in Erscheinung treten sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass das Projekt stattfinden kann. Die Solo-Selbstständigen müssen überwiegend im Bereich der Kultur bzw. kulturellen Bildung aktiv sein.

Wo wird der Antrag gestellt und wer ist die Bewilligungsstelle?

Bewilligungsstellen für den Antrag mit einem Zuschussbedarf bis 7.999 Euro sind die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, Regionalverband Harz). Diese führen die Förderung in eigener Zuständigkeit durch. Ein Verzeichnis der Träger, an die der Antrag zu richten ist, ist als Anlage beigefügt. Zudem sind



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

die Kontaktdaten unter dem folgenden Link <http://www.allvin.de/> zu finden.

Bewilligungsstelle für den Antrag mit einem Zuschussbedarf ab 8.000 Euro ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission, die sich aus unabhängigen Experten aus verschiedenen Sparten der Kultur zusammensetzt.

In welcher Form wird der Antrag gestellt?

Für Anträge an die Träger der regionalen Kulturförderung gilt:

Das ausgefüllte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Es ist mit allen Anlagen per Post direkt an die jeweiligen zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung zu senden.

Für Anträge an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gilt:

Das ausgefüllte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Es ist mit allen Anlagen per Post direkt an das MWK, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu senden.

Gibt es einen Antragsstichtag?

Ja. Der Stichtag oder die Stichtage für die Einreichung für Anträge werden auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung sowie des MWK bereitgestellt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag mit den Anlagen am Stichtag bei der Bewilligungsstelle eingeht. Es gilt das Datum des Poststempels.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

D. Projektförderung - nichtöffentlicher Bereich (2.2.2 der Förderkriterien)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind einzelne Solo-Selbstständige, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und darlegen, dass ihre kulturellen Aktivitäten in Niedersachsen erfolgen.

Die Förderung dieser Solo-Selbstständigen setzt voraus, dass sie darlegen können, dass infolge der COVID-19-Pandemie ihre kulturellen Aktivitäten ohne öffentliche Förderung nicht möglich sind und hierdurch der Fortbestand ihrer kulturellen Aktivität gefährdet ist.

Solo-Selbstständige in der Kultur sind Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Veranstaltung aktiv in Erscheinung treten sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung stattfinden kann.

In welchem Umfang und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung beträgt in der Regel 90 v. H. der Ausgaben für das Projekt (zuwendungsfähige Ausgaben). Die den nicht geförderten Teil der Ausgaben übersteigenden Einnahmen mindern die Förderung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind das Honorar für Künstler, die im Zuge der Veranstaltung aktiv werden, sowie das Honorar für andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung stattfinden kann. Darüber hinaus sind insbesondere Reise- und Übernachtungskosten sowie GEMA und KSK erfasst. Auch die Anmietung von Technik kann im Einzelfall erfasst sein.

Die Förderung laufender und anderweitiger Personalkosten sowie Folgekosten und Investitionen ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung beträgt für jeden Antragsteller höchstens 30.000 Euro und kann nur einmal beantragt werden.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular;
- Projektbeschreibung (max. 6 Seiten);
- Kosten- und Finanzierungsplan, der neben der beantragten Förderung und den zuwendungsfähigen Ausgaben auch die Einnahmen und weiteren Ausgaben des Vorhabens darstellt;
- Erklärung des Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Wo wird der Antrag gestellt und wer ist die Bewilligungsstelle?

Bewilligungsstelle für den Antrag ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission, die sich aus unabhängigen Experten aus verschiedenen Sparten der Kultur zusammensetzt.

In welcher Form wird der Antrag gestellt?

Das ausgefüllte Antragsformular ist auszudrucken und zu unterzeichnen. Es ist mit allen Anlagen per Post direkt an das MWK, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu senden.

Gibt es einen Antragsstichtag?

Ja. Der Stichtag oder die Stichtage für die Einreichung für Anträge werden auf der Internetseite des MWK bereitgestellt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Antrag mit den Anlagen am Stichtag bei der Bewilligungsstelle eingeht. Es gilt das Datum des Poststempels.



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Anlage

**Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und
Landschaftsverbände**

Emsländische Landschaft e. V.

Schloß Clemenswerth

49751 Sögel

Geschäftsführer: Josef Grave

Tel. 05952 / 9323-0

Fax 05952 / 9323-40

info@emslaendische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Emsland

Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.

Deisterallee 3

31785 Hameln

Geschäftsführerin: Ute Fehn

Tel. 05151 / 787 421

Fax 05151 / 787 422

landschaftsverband@web.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landschaftsverband Hildesheim e. V.

Kardinal-Bertram-Str. 1A

31134 Hildesheim

Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg

Telefon: 05121 9814963

landschaftsverbandhild-fue@t-online.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel

Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.

Am Speicher 2

49090 Osnabrück

Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss

Tel.: 0541-600585-0

info@lvosl.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Landschaftsverband Stade e. V.

Johannistraße 3 (Im Johanniskloster)

21682 Stade

Geschäftsführer: Dr. Hans-Eckhard Dannenberg

Tel. 04141 / 46300

Fax 04141 / 47163

info@landschaftsverband-stade.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Cuxhaven, Landkreis Osterholz,
Landkreis Rotenburg/Wümme, Landkreis Stade, Landkreis Verden



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.

Berliner Straße 4
37073 Göttingen

Geschäftsführer: Olaf Martin

Tel. 0551 / 63443264

Fax 0551 / 63443265

gst@landschaftsverband.org

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Göttingen, Landkreis Holzminden,
Landkreis Northeim, Landkreis Osterode

Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.

Niedersachsenstraße 2
49356 Diepholz

Geschäftsführer: Thomas Stahl

Tel. 05441/976-4489 od. -1909

Fax 05441/976-1717

info@weser-hunte.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Diepholz, Landkreis Nienburg/Weser

Lüneburgischer Landschaftsverband e. V.

c/o LK Uelzen

Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

Geschäftsführerin: Anne Denecke

Tel.: 0581/82-0 (Vermittlung)

Fax: 0581/827264

denecke@Lg-Landschaftsverband.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Harburg,
Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Lüneburg, Land-kreis
Uelzen, Stadt Celle, Stadt Lüneburg, Stadt Wolfsburg

Oldenburgische Landschaft

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gartenstraße 7

26122 Oldenburg

Geschäftsführer: Dr. Michael Brandt

Tel. 0441 / 77918-0

Fax 0441 / 77918-29

info@oldenburgische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg, Landkreis
Friesland, Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta, Landkreis Wesermarsch, Stadt
Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Ostfriesische Landschaft

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Georgswall 1-5

26603 Aurich

Tel. 04941 / 179928

Fax 04941 / 179970

ol@ostfriesischelandschaft.de

Geschäftsführer: Dr. Rolf Bärenfänger

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Wittmund,
Stadt Emden

Region Hannover

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Teamleiterin, Team Kultur: Stefani Schulz

Tel. 0511 / 616- 23488

Fax 0511 / 616-23229

Stefani.Schulz@region-hannover.de

Zuständigkeitsgebiet: Region Hannover

Regionalverband Harz e. V.

Hohe Straße 6

06484 Quedlinburg

Geschäftsführer: Dr. Klaus George

Tel. 03946/9641-0

Fax 03946/ 964142

rvh@harzregion.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Goslar

Schaumburger Landschaft e. V.

Schloßplatz 5

31675 Bückeberg

Geschäftsführerin Dr. Lu Seegers

Tel. 05722 / 9566-0

Fax 05722 / 9566-18

Info@SchaumburgerLandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Schaumburg

Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

Löwenwall 16

38100 Braunschweig

Direktor Tobias Henkel

Tel. 0531 /70742-0 Zentrale

Fax 0531/ 70742-33

Tobias.henkel@sbk.niedersachsen.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel,
Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter